

Prämienverfahren 2023 für die Getränkeindustrie

Erläuterungen zum Branchenfragebogen

Mit unserem Prämienverfahren wollen wir betriebliche Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fördern, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Arbeitsschutz hinausgehen. So beziehen sich auch alle Fragen des Prämienbogens auf Maßnahmen, die über das normale Maß hinausgehen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil dieser aufgeführten Extra-Maßnahmen umsetzen. Jede umgesetzte Extra-Maßnahme bringt Punkte. Die genaue Punktzahl ist in diesem Erläuterungsbogen jeweils hinter dem Hinweis zu der einzelnen Frage angegeben.

Insgesamt können Sie im Hauptblock 160 Punkte erreichen. Die notwendige Mindestpunktzahl für einen Prämienanspruch liegt bei 128 (80% der Gesamtpunktzahl im Hauptblock).

Der Bonusblock bietet darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte (max. 96) zu erhalten, die für eine Erreichung der erforderlichen **Mindestpunktzahl von 128 Punkten** angerechnet werden können.

Wenn Ihr Unternehmen die 128-Punkte-Hürde schafft, zahlt Ihnen die BGN pro rechnerisch Vollbeschäftigten 25 EUR Prämie aus. Sie sehen, auch für Kleinbetriebe ist unser Prämienverfahren attraktiv. Betriebe mit einem bis vier rechnerisch Vollbeschäftigten erhalten die Mindestprämie von 100 EUR. Für Großbetriebe ab 4.000 rechnerisch Vollbeschäftigten gibt es eine Obergrenze bei der Prämienzahlung. Sie liegt bei 100.000 EUR.

Wichtige Hinweise:

- Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Prämienverfahren ist eine vorhandene, aktuelle und vollständige Gefährdungsbeurteilung.
- Wenn Sie Personen in verschiedenen BGN-Branchen beschäftigen, füllen Sie bitte nur den Fragebogen derjenigen Branche aus, in der Ihr Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist.
- Mit Ihrer Unterschrift unter dem Fragebogen bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.
- Zeitarbeitsfirmen müssen sicherstellen und nachweisen, dass die mit „ja“ angekreuzten prämierten Maßnahmen auch den Beschäftigten zugutekommen, die in fremde Betriebe entsendet werden und damit nicht mehr dem unmittelbaren Einfluss des Zeitarbeitsunternehmers unterliegen. Dies kann z. B. durch dokumentierte Arbeitsplatzbesichtigungen bzw. Betriebsbegehungen vor der Disposition der Beschäftigten erfolgen. Alternativ können sich Zeitarbeitsfirmen von ihren Kunden schriftlich bestätigen lassen, dass diese aktuell erfolgreich am Prämienverfahren der BGN teilnehmen. Für die in solchen prämierten Betrieben durchschnittlich tätigen Zeitarbeitnehmer/innen kann dann die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten auf dem Prämienbogen vermerkt werden. Bei Unklarheiten steht das Team Prämienverfahren für Fragen zur Verfügung.
- Wird in einer Betriebsstätte bzw. an einem Einsatzort eine Abweichung zu entsprechenden Angaben des Unternehmens festgestellt, die zu einer Aberkennung der prämierten Maßnahme führt, gilt dies für das gesamte Unternehmen.
- Ein Tipp: Sammeln Sie alle „Belege“ wie z. B. Dokumentationen Ihrer Maßnahmen oder Seminarbescheinigungen in einem Ordner. Diese Unterlagen sind nur auf Anforderung einzureichen, in jedem Fall vor Ort aber als Nachweis vorzuhalten.
- Fragen zu unstimmgigen Prämienanträgen mit Klärungsbedarf seitens der BGN müssen vom Unternehmer innerhalb der vorgegebenen Frist beantwortet werden. Sollte die Frist ohne Klärung von Seiten des Unternehmers verstreichen, gelten die Voraussetzungen je nach Sachlage für den Erhalt der Prämie oder für den kompletten Prämienanspruch als nicht erfüllt. Der Prämienanspruch ist damit erloschen bzw. kann nur teilweise gewährt werden.



Auskunft zum Datenaustausch:

Sofern es für Qualitätskontrollen oder zur Kundenorientierung notwendig ist, werden die Daten im Bereich Prämienverfahren intern mit dem Bereich Mitglieder und Beitrag ausgetauscht (z. B. Abgleich der Vollbeschäftigtenzahlen auf Basis des Lohnnachweises). Ihre Daten behandeln wir darüber hinaus selbstverständlich vertraulich. Eine Weitergabe an weitere Stellen oder externe Dritte erfolgt nicht.

Für Auskünfte steht Ihnen unser Team Prämienverfahren gerne zur Verfügung:

Telefon: 0621 4456-3636 / E-Mail: praemienverfahren@bgn.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bgn.de / Shortlink 1386.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen des Prämienbogens sowie die Angabe der jeweiligen Punktzahl.

1	Anzahl der versicherten Personen (von allen am Prämienverfahren teilnehmenden Betriebsstätten Ihres Unternehmens)	
1.1	<p>Unter Personen werden pflicht- oder freiwillig versicherte Unternehmer, deren Ehepartner und Beschäftigte verstanden. Um die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten zu ermitteln, müssen die jährlichen Arbeitsstunden inkl. Überstunden, abzüglich Fehlzeiten (wie z. B. Urlaubs- / Krankheitszeiten, Kurzarbeit) von Unternehmern und Beschäftigten addiert (entspricht Ihrer Meldung per Lohnnachweis) und anschließend durch 1.600 (gemäß BGN-Satzung §42) geteilt werden. Das Ergebnis wird dann eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.</p> <p>Bsp.: Ergeben sich rein rechnerisch 4,4 Personen, dann wird auf 4 abgerundet. 4,5 Personen werden auf 5 Personen aufgerundet.</p>	
2	Arbeitsschutz-Organisation (max. 42 Punkte)	Punkte
2.1	<p>Gravierende Unfallgefahren können z. B. sein: Unfälle durch Absturz, im Bereich der Intralogistik, an Maschinen und Anlagen, durch Explosionen. Um Prämienpunkte zu erhalten, muss der Betrieb nachweisen, wann er die Aufsichtsperson zu welchem Thema angefordert hat und wie die besprochene Lösung umgesetzt wurde oder umgesetzt werden soll.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Bericht der Aufsichtsperson, Fotos, interne Dokumentation</i></p>	8
2.2	<p>Die Mindestanforderung: Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie sicherheitstechnische Mängel aufweisen. Dazu gehören z. B. defekte Schutzabdeckungen an Maschinen, ein beschädigter Stecker, ein defekter Schutzleiter etc.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Meldung sicherheitstechnischer Mängel zuverlässig organisiert und kommuniziert haben, z. B. auf einer Personalversammlung oder im Rahmen Ihrer Besprechungen / Unterweisungen. Es gibt eine betriebliche Anweisung, Mängel zu melden. Die Meldung erfolgt schriftlich nachweisbar. Ihre Beschäftigten wissen, wem sie melden. Einen guten Organisationsrahmen bietet ein betriebliches Meldewesen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Meldeformulare, Poster zur Meldepflicht, Meldepflicht in Leitsätzen, Protokoll der Personalversammlung, Dokumentation der Unterweisung</i></p>	6



2.3	<p>Die Mindestanforderung: Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen dürfen nicht manipuliert werden. Dafür muss der Unternehmer sorgen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie das Manipulationsverbot zur Chefsache machen und in Ihren betrieblichen Leitsätzen / Leitlinien festschreiben („Die Manipulation von Schutzeinrichtungen wird in unserem Unternehmen nicht geduldet und wird bestraft.“). Sie haben das Manipulationsverbot und die Konsequenzen bei Missachtung des Verbots unmissverständlich und ausdrücklich kommuniziert und überprüft, z. B. auf einer Personalversammlung, im Rahmen Ihrer Besprechungen / Unterweisungen oder mit Poster / Aushang. Auch die externen Service-Techniker wissen, dass in Ihrem Unternehmen ein Manipulationsverbot ernst genommen, überprüft und geahndet wird.</p> <p>Hintergrund: Manipulationen von Schutzeinrichtungen sind eine häufige Ursache von zum Teil schweren Unfällen an Arbeitsmitteln.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Protokoll der Personalversammlung, Dokumentation der Unterweisung, Leitsätze / Leitlinien, Poster</i></p>	6
2.4	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie bei der Beschaffung einer neuen Maschine vom Hersteller nicht nur eine sichere Maschine, sondern eine Maschine mit einer <u>optimalen</u> Schutzlösung, die Manipulationen überflüssig macht, fordern. Bestehen Sie darauf: Auch bei Tätigkeiten außerhalb des Normalbetriebs (Werkzeugwechsel, Reinigen, Störungsbeseitigung, Instandhaltung) darf eine Manipulation keinen Vorteil bringen.</p> <p>Besprechen Sie mit dem Hersteller oder Händler, welche Anforderungen Sie an die Maschine stellen. Tipp: Erstellen Sie ein Lastenheft mit allen für Sie wichtigen Aspekten. Verlangen Sie vom Hersteller / Händler ein Pflichtenheft. Benutzen Sie die „Checkliste Maschineneinkauf“ der BGN www.bgn.de / Shortlink 1227.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Lastenheft mit den entsprechenden Anforderungen</i></p> <p>Nützliche Tipps auch unter www.stopp-manipulation.org</p>	2
2.5	<p>Die Bescheinigung bzw. das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung Ihres Arbeitsschutzmanagementsystems mit einem dieser Standards: DIN ISO 45001, Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, OHRIS, ASCA oder Gütesiegel „Sicher mit System“.</p> <p>Zur Erreichung der Prämienpunkte genügt es auch, wenn Sie den GDA-OrgaCheck unter www.gda-orgacheck.de durchgeführt und damit Ihren Betrieb systematisch überprüft und dies schriftlich dokumentiert haben.</p> <p><i>Nachweise: z. B. vorhandene Bescheinigung / vorhandenes Zertifikat / Dokumentation</i></p>	10
2.6	<p>Die Mindestanforderung: Der Unternehmer (Arbeitgeber) muss die einzelnen betrieblichen Tätigkeitsbereiche auf eventuelle Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten überprüfen und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung). Die Ergebnisse muss er schriftlich festhalten (Dokumentation).</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie Ihre Beschäftigten aktiv in die Beurteilung ihres Arbeitsplatzes einbeziehen. Ihr Nutzen: Die Beschäftigten werden sensibilisiert, Schwachstellen aufzuspüren und auch zu melden. Und sie werden Verbesserungsmaßnahmen eher akzeptieren, wenn sie selbst mitarbeiten können. Die aktive Beteiligung der Beschäftigten stärkt ihre Eigenverantwortung für gesundheitsgerechtes Verhalten.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Protokolle, Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung, wonach die Beschäftigten einbezogen wurden</i></p>	10



3	Aus- und Fortbildung (max. 34 Punkte)	
3.1	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2021 - 2023 an einem Web-Seminar der BGN teilgenommen haben, das nicht verpflichtend ist und die Teilnahmedauer über alle besuchten Veranstaltungen mindestens 3 Stunden betragen hat.</p> <p>Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Kompetenzzentren- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt.</p> <p>BGN-Web-Seminare finden Sie unter: www.bgn-akademie.de</p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10
3.2	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2021 - 2023 an einem Online-Seminar der BGN oder FSA teilgenommen haben.</p> <p>Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Kompetenzzentren- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt. Entgegen dem generellen Ausschluss erhalten Sie auch Punkte bei Absolvierung von mindestens einem Wahlmodul in der elektronischen Fortbildungsmaßnahme des Kompetenzzentrenmodells (www.bgn.de/seminare/suche/KPZ_FB).</p> <p>BGN-Online Seminare finden Sie unter: www.bgn-akademie.de</p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10
3.3	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2021 – 2023 an einem BGN-(Präsenz)Seminar teilgenommen haben, das <u>nicht</u> verpflichtend ist. Hierzu gehören z.B. die regionalen Seminare der BGN für Kleinbetriebe aus der Reihe „Gesunde Mitarbeiter. Zufriedene Kunden. Aktive Unternehmer.“ sowie themen- und personenbezogene Fortbildungsseminare aus unserem jährlichen Seminarangebot, siehe www.bgn.de/seminare.</p> <p>Verpflichtend und somit <u>nicht prämierelevant</u> sind alle Seminare, in denen man eine Qualifikation als betriebliche Sicherheitsperson (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter) erlangt. Hierunter fallen auch die Basis- und Fortbildungsseminare zum Unternehmermodell, die Unternehmer-Qualifikation in einem Seminar für das Kompetenzzentrenmodell und die Teilnahme an einer Betriebsräteschulung.</p> <p>Prämienpunkte bringt auch die Teilnahme an einem Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN, der in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden kann.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i></p>	10
3.4	<p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2021 – 2023 einen Lernsnack der BGN genutzt haben</p> <p>BGN-Lernsnacks finden Sie unter: www.bgn-akademie.de</p> <p><i>Nachweis: z. B. Benennung des Lernsnacks, der bearbeitet wurde und kurze Stellungnahme, was am Lernsnack gefallen hat und / oder was man weniger gut fand.</i></p>	4

4	Transport und Verkehr (max. 24 Punkte)	
4.1	<p>Die BGN versichert neben den Folgen von Straßenverkehrsunfällen auf Dienstfahrten auch den direkten Weg von und zur Arbeit. Fahrsicherheitstrainings sind eine Zusatzqualifikation zur sicheren Verkehrsteilnahme. Ziel dieser Maßnahme ist, die Beschäftigten zu einem sicheren Verhalten im Straßenverkehr zu motivieren. Das gilt sowohl für Fahrten während der Arbeitszeit, als auch für die Wege zwischen Arbeitsstätte und Wohnort, auch wenn diese mit den privaten Fahrzeugen zurückgelegt werden. Prämienpunkte bringt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) oder an einem Eco-Safety-Training. Das Gleiche gilt für Teilnahmen am „Training Sicherheit für den Radverkehr (DVR)“ für Fahrräder und e-bikes.</p> <p>Für Betriebe bis 14 Vollbeschäftigte werden die Prämienpunkte gewährt, wenn mindestens einer der Beschäftigten an einem Fahrsicherheitstraining oder an einem Eco-Safety-Training teilgenommen hat.</p> <p>Informationen zur Bezuschussung durch die BGN erhalten Sie unter: https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit.</p> <p>Anbieter von Fahrsicherheitstrainings finden Sie im Internet unter: http://www.dvr.de/site/sht-suche.aspx.</p> <p><i>Nachweis: Zertifikat der Teilnahme am Fahrsicherheitstraining / Eco-Safety-Training / „Training Sicherheit für den Radverkehr (DVR)“</i></p>	6
4.2	<p>Gabelstaplersitze, deren Feder- und Dämpfungssystem auf das Gewicht des Fahrers eingestellt werden kann, reduzieren erheblich die Schwingungsbelastung. Sie helfen somit bei den Fahrern Beschwerden und Erkrankungen der Wirbelsäule vorzubeugen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn das Unternehmen die Gabelstapler mit diesem Plus an Gesundheitsschutz ausgestattet hat.</p> <p>Auch Standardsitze haben eine Sitzdämpfung. Sie ist aber nicht verstellbar. Je nach Gewicht des Fahrers können sich die vom Fahrwerk auf den Sitz übertragenen Schwingungen unter ungünstigsten Bedingungen noch verstärken.</p> <p>Bei den individuell auf das Gewicht des Fahrers einstellbaren Sitzen gibt es von Hand oder automatisch einstellbare Varianten. Einen manuell einstellbaren Sitz erkennt man meist an der vorne unter dem Sitz angebrachten Anzeige. Das kann eine Skalierung mit genauer Gewichtsanzeige (Bild) sein oder ein Schauglas (Prinzip Wasserwaagen-Libelle).</p>  <p>Auch ältere Stapler können mit Sitzen mit individueller Gewichtseinstellung nachgerüstet werden.</p>	4

4.3	<p>Abgase von Dieselmotoren enthalten krebserzeugende Rußpartikel, Kohlenmonoxid und Stickoxide. Die Mindestanforderung: Der Unternehmer muss den Einsatz von dieselgetriebenen Fahrzeugen oder Gabelstaplern in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen beschränken, wenn unter Berücksichtigung der erforderlichen Motorleistung oder Tragfähigkeit dieselbe Aufgabe auch durch schadstoffarme Antriebstechniken, z. B. Elektroantrieb, erfüllt werden kann (TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“).</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn das Unternehmen auf Stapler mit Dieselmotor verzichtet und stattdessen Elektrostapler einsetzt.</p> <p>Prämienpunkte gibt es auch, wenn das Unternehmen in Hallen mit dieselgetriebenen Staplern (und Fahrzeugen) eine Hallenlüftung nach dem Prinzip der Schichtströmung umgesetzt hat.</p> <p>Die Schichtströmung sorgt für frische Luft im bodennahen Bereich der Halle und damit in der Atemluft der Beschäftigten. Die Fahrzeugabgase ziehen in den Deckenbereich ab und werden dort abgesaugt. Genutzt wird die Thermik der heißen Abgase. Sie lässt die Abgase von selbst nach oben zur Hallendecke hin entweichen. Die Frischluft strömt turbulenzarm aus Auslässen im Bodenbereich nach. Dieses Lüftungsprinzip kann immer dann erfolgreich eingesetzt werden, wenn die Gefahrstofffreisetzung mit thermischen Prozessen verknüpft ist. Die BGN berät sie gerne.</p>	6
4.4	<p>Bei der Arbeit mit Mitgänger-Flurförderzeugen müssen die Bediener Sicherheitsschuhe tragen. Dennoch kommt es immer wieder zu Fußverletzungen (50 % aller Unfälle mit diesen Arbeitsmitteln). Zusätzlichen Schutz für die Füße des Bedieners bietet spezielle, besonders tief auf den Boden reichende Chassis oder pneumatisch-elektrische Fußschutzleisten. Bei Fußkontakt mit der Leiste wird ein Sicherheitsschalter aktiviert. Das Flurfahrzeug bremsst sofort ab und fährt in die Gegenrichtung. Diese zusätzliche Sicherheitseinrichtung oder eine gleichwertige andere Lösung bringen Prämienpunkte.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Rechnung über die Nachrüstung bzw. die Mehrkosten bei der Erstausrüstung eines neuen Flurförderzeuges mit einem geprüften Fußschutz</i></p> 	4
4.5	<p>Die Mindestanforderung: Beschäftigte, die mit der Ladungssicherung betraut sind, z. B. Fahrzeugführer, Verladepersonal und Disponenten müssen regelmäßig unterwiesen werden. Die Unterweisung muss dokumentiert sein.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie als Grundlage für die Unterweisung die Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für Transport und Ladungssicherung • Eigenschaften der Ladung • Möglichkeiten der Ladungssicherung • Arbeitsanweisungen zur Ladungssicherung • praktische Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an betriebsüblichen Beispielen • Vorgehensweise bei speziellen Ladungssicherungsfällen <p>ansprechen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. auf den Einzelfall zugeschnittene Betriebsanweisung "Ladungssicherung auf Fahrzeugen" und Unterweisungsprotokoll</i></p>	4



5	Gesundheitsschutz und Ergonomie (max. 32 Punkte)	
5.1	<p>Die Hände sind unser wichtigstes Werkzeug und sie sind an vielen Arbeitsplätzen häufig Belastungen ausgesetzt. Daraus können Hauterkrankungen entstehen. Wie man die Haut intakt und damit belastbar hält, möchte die BGN ihren Versicherten mit der Aktion „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug“ näherbringen. Dazu hat sie Arbeitshilfen und Tipps in eine Aktions-Box gepackt.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Aktionsbox anfordern und die Materialien der Aktionsbox zur Optimierung des betrieblichen Hautschutzes einsetzen.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter www.machmit-hautfit.de.</p> <p><i>Nachweis: Dokumentation der Aktivitäten (z. B. Abruf der Aktionsbox „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug“, Unterweisungen, Erstellung eines Hautschutzplans)</i></p>	10
5.2	<p>Jede Maßnahme, die das Heben und Tragen von Lasten überflüssig macht, ist ein Beitrag zur Gesunderhaltung der Beschäftigten. Dafür gibt es Prämienpunkte. Mögliche Maßnahmen sind z. B.: Hebehilfen und Transporthilfen (Hubwagen, Scherenhubwagen, Transportwagen und -tische, usw.) anschaffen, Transportbänder installieren.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i></p>	6
5.3	<p>Beispiele für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung aus den genannten Handlungsfeldern sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Suchtmittelkonsum</u>: z. B. Einrichtung einer Beratungsstelle oder Benennung eines konkreten Ansprechpartners zu Fragen des Suchtmittelmissbrauchs für Beschäftigte.• <u>Ernährung / Betriebsverpflegung</u>: Gesunde Verpflegung am Arbeitsplatz anbieten, um Mangel- und Fehlernährung, insbesondere Übergewicht, entgegenzuwirken.• <u>Stressbewältigung / psychosoziale Belastungen</u>: die individuellen Kompetenzen zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz fördern, z. B. durch gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung, Angebote für psychosoziale Beratung, Stressbewältigungskurse.• <u>Bewegungsgewohnheiten / arbeitsbedingte körperliche Belastungen</u>: mit Sportangeboten dem Bewegungsmangel entgegenwirken, z. B. mit Betriebssportangeboten oder der Bezuschussung externer Sportangebote; arbeitsbedingten Belastungen des Bewegungsapparates entgegenwirken und die Rückengesundheit fördern, z. B. durch Angebote zur aktiven Pausengestaltung, mit Ausgleichsübungen am Arbeitsplatz oder durch das Angebot von Rückenschulkkursen. <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Protokolle, betriebliche Unterlagen, Dokumentation Gesundheitstage</i></p>	4
5.4	<p>Unabhängig von der Höhe der Lärmexposition gilt das Minimierungsgebot. Es besagt, dass Lärmbelastungen vermieden bzw. so weit wie möglich verringert werden sollen.</p> <p>Um Prämienpunkte zu erhalten, muss in allen Arbeitsbereichen der ortsbezogene Mittelungspegel den Wert von 85 dB(A) unterschreiten. Um festzustellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, sind Messungen durch eine fachkundige Person (nach §5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) durchzuführen und die Messwerte zu protokollieren. Erfüllen nur einige und nicht alle Arbeitsbereiche diese Anforderung, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.</p> <p>Betriebe, die einen Neubau und / oder die Anschaffung neuer Maschinen planen, können sich im Vorfeld von der BGN beraten lassen, um z. B. auf der Basis einer Lärmprognose eine Lärminderung zu erzielen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Messprotokolle</i></p>	6

5.5	<p>Die Mindestforderung: In Lärmbereichen muss der Unternehmer verschiedene Lärmschutzmaßnahmen durchführen, um die Beschäftigten vor dauerhaften Gehörschäden durch Lärm zu schützen. Ein Betriebsbereich ist Lärmbereich, wenn dort der obere Auslösewert erreicht oder überschritten wird [ortsbezogener Mittelungspegel 85 dB(A)].</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Ihr Unternehmen diese Lärmschutzmaßnahmen auch schon bei niedrigeren Lärmwerten durchführt. Konkret: Schon bei ortsbezogenen Mittelungspegeln von z. B. 75 dB(A) oder 78 dB(A) wird der Arbeitsbereich – wenn möglich – räumlich abgegrenzt und mit Zugangsbeschränkungen belegt.</p> <p>Eine weitere lärmindernde Maßnahme in einem lärmintensiven Bereich ist der Einbau von Lärmdämmmaterialien. Lassen Sie sich hier von der BGN beraten, welche Möglichkeiten es für Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen gibt.</p> <p><i>Nachweis: z. B. Dokumentation über durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen in Betriebsbereichen, die keine Lärmbereiche sind.</i></p>	6
6	<p>Arbeitssicherheit (max. 28 Punkte)</p>	
6.1	<p>Sicherheitsmesser mit automatischem Klingeneinzug (Bild 1) und Folienmesser (Bild 2) mit verdeckter Klinge sind eine einfache und sehr wirkungsvolle Maßnahme gegen Schnittverletzungen – die zudem Prämienpunkte bringt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Bild 1</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Bild 2</p> </div> </div> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen über den Kauf von Sicherheitsmessern</i></p>	4
6.2	<p>Mit einer vorbeugenden Instandhaltungsstrategie lässt sich die Sicherheit des Instandhaltungspersonals deutlich verbessern. Hintergrund: Instandhaltungsarbeiten werden immer komplexer. Eine effiziente Instandhaltungsstrategie ist immer eine maßgeschneiderte Lösung, die den unternehmensspezifischen Voraussetzungen und der Gefährdungsbeurteilung entspricht. Sofern eine Fernwartung in Ihrem Betrieb erfolgt, muss diese im Instandhaltungsplan abgebildet werden. Für kleine und mittelgroße Betriebe haben sich insbesondere Wartungsverträge zur vorbeugenden Instandhaltung bewährt.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Dokumentation der vorbeugenden Instandhaltungsstrategie, Wartungsverträge</i></p>	8
6.3	<p>Um zu verhindern, dass beschädigte, nicht mehr „sichere“ Leiter immer weiterverwendet werden und dies dann zu Absturzunfällen führen kann, müssen alle Leitern und Tritte wiederkehrend geprüft werden. Dazu werden zunächst alle Leitern des Betriebs gekennzeichnet und in einem Verzeichnis (Kataster) erfasst. Die Prüfung erfolgt durch eine hierzu befähigte Person in angemessenen Zeitabständen und wird ebenfalls im Leiterkataster dokumentiert.</p> <p><i>Nachweis: Leiterkataster mit Dokumentation der Prüfungen</i></p>	6



6.4	An Palettieranlagen besteht ein hohes Verletzungsrisiko, wenn Personen in den Gefahrenbereich des Palettierers gelangen. Aus diesem Grund ist auch die Absicherung des Palettenein- und -auslaufs eine wichtige Schutzmaßnahme. Um den Zugang von Personen zum Gefahrenbereich von Palettierern zu verhindern, sind in DIN EN 415-10 u. a. Anforderungen an die Gestaltung von Zugängen und Öffnungen an Verpackungsmaschinen enthalten. In dem Artikel „Lücken im System“ in Akzente 2/2014 https://www.bgn-branchenwissen.de/daten/bgn/akzente/akzente14/luecken.htm werden diese Anforderungen behandelt und beispielhafte Lösungen dargestellt. Eine entsprechende Checkliste finden Sie unter www.bgn.de / Shortlink 1398.	10
	Bonusblock (max. 96 Punkte)	
A	<p>Im Rahmen der BGN-Strategie Vision Zero steht die Vermeidung von Arbeitsunfällen an oberster Stelle. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei ein konstruktiver Umgang mit Unfällen und Beinaheunfällen. Auch bei einem Beinaheunfall ist es wichtig, den Ursachen auf den Grund zu gehen, denn der Unterschied zwischen einem Unfall und einem Beinaheunfall ist oft nur der Zufall.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie nach Unfällen und / oder Beinahe-Unfällen eine systematische Unfallanalyse durchführen. Mit den Beteiligten wird den Ursachen auf den Grund gegangen und dann aus den gewonnenen Erkenntnissen ein gemeinsamer Maßnahmenplan erarbeitet.</p> <p>Zu dieser Unfallanalyse können Sie die Unfallcheckliste der BGN (www.bgn.de / Shortlink 1807) oder ein eigenes, betriebliches Verfahren anwenden.</p> <p><i>Nachweis: Dokumentation von Unfallanalysen und Maßnahmenplänen</i></p>	10
B	<p>Alle mit dem BGN-Präventionspreis ausgezeichneten Maßnahmen und Konzepte sind Best-Practice-Lösungen im Arbeitsschutz, die auch andere Unternehmen umsetzen können. Nachahmen ist hier ausdrücklich erwünscht.</p> <p>Tipp: Schauen Sie ins Archiv der prämierten Ideen: www.bgn.de / Shortlink 1386 (nach Auswahl Ihrer Branche).</p> <p><i>Nachweise: z. B. Unterlagen über die Umsetzung einer BGN-prämierten Idee</i></p>	10
C	<p>Die BGN führt praxisbezogene Projekte durch. Damit will sie Erkenntnisse über die typischen Gefährdungen, Probleme und Bedarfe der versicherten Branchen erhalten, um daraus passgenaue Arbeitsschutzangebote und -dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen. Für diese Projekte benötigt die BGN Betriebe, die ihr Einblick in die betriebliche Arbeit geben. Unternehmen, die hier mitmachen, erhalten Prämienpunkte (Infos: www.bgn.de / Shortlink 1521).</p> <p>Gleiches gilt für Unternehmen, die sich für BGN-Befragungen zur Verfügung stellen. Solche Befragungen führt die BGN z. B. zur Vorbereitung von Schwerpunktaktionen und zur Evaluation von Projekten durch.</p> <p>Ebenfalls Prämienpunkte erhalten Unternehmen, die ein betriebliches Gesundheitsmanagement mit der BGN einführen (Infos: www.bgn.de / Shortlink 1213).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeiten der Mitwirkung bei Projekten und der Abruf spezieller Dienstleistungen aus unserem Angebot aus Kapazitätsgründen begrenzt sein können und mitunter auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sind. Bitte fragen Sie für weitere Details die für Sie zuständige Aufsichtsperson oder rufen Sie unser Team Prämienverfahren an: 0621-4456 3636.</p> <p><i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen</i></p>	10
D	<p>Alle zwei Jahre prämiert die BGN wegweisende und vorbildliche Lösungen im Arbeitsschutz mit ihrem Präventionspreis.</p> <p>Prämienpunkte erhalten nicht nur die prämierten Ideen, sondern alle qualifizierten Bewerbungen. Infos: www.bgn-praeventionspreis.de</p> <p>Eine qualifizierte Bewerbung umfasst eine nachvollziehbare Beschreibung der umgesetzten Idee, Problemlösung oder Maßnahme sowie Angaben zum Auslöser und zum damit erzielten Erfolg.</p>	10



E	<p>Bauliche Maßnahmen sind z. B. behindertengerecht gestaltete Verkehrswege, barrierefreie Zugänge, automatisch schließende Türen, behindertengerecht gestaltete Sanitäreinrichtungen oder Arbeitsbereiche. Organisatorische Lösungen können Spielräume im Arbeitsablauf eröffnen.</p> <p>Prämienpunkte bringen Hilfsmittel und Ausstattungsgegenstände, die speziell für den Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung angeschafft wurden.</p> <p>Infos: BG-Information 1234 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-V3a-2.html</p> <p><i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen, Rechnungen</i></p>	10
F	<p>Unter "Gesundheitstagen" verstehen wir betriebliche Aktionstage, an denen für die Beschäftigten aktuelle Angebote zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vorgestellt werden. Damit Gesundheitstage auch einen nachhaltigen Effekt erzielen, muss die Themenwahl aufgrund festgestellter Bedarfe getroffen werden. Ist das Ziel des Gesundheitstages bekannt, müssen die Beschäftigten informiert und ihnen die Teilnahme am Gesundheitstag auch ermöglicht werden. Auch hier muss die Zielerreichung überprüft werden. Die Einbeziehung von Kooperationspartnern der Gesundheitsbranche erweitert die betriebliche Angebotspalette. Die entsprechenden Angebote der BGN finden Sie unter www.bgn.de / Shortlink 1475.</p> <p>Unter der Einhaltung der o. g. Kriterien bringt auch eine Online-Durchführung des / der Gesundheitstages / Gesundheitstage Prämienpunkte.</p> <p><i>Nachweis: z. B. interne Dokumentation (Daten zu Gesundheitstagen in Kooperation mit der BGN liegen automatisch vor)</i></p>	10
G	<p>Gesetzliche Pflicht beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM): Ist ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, muss der Unternehmer sich kümmern. Konkret geht es darum, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeit zu klären,</p> <ul style="list-style-type: none">• wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann• mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann• wie der Arbeitsplatz erhalten werden kann. <p>Prämienpunkte gibt es, wenn Sie in Ihrem Unternehmen für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gut aufgestellt sind: Sie oder ein Beschäftigter haben am BGN-Fortbildungsseminar „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ teilgenommen. Alternativ haben Sie sich von der BGN oder einem anderen Reha-Träger informieren und beraten lassen. Oder Sie haben eine Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement getroffen. Möglich ist auch, dass Sie einen BEM-Verantwortlichen im Betrieb namentlich benannt haben.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Teilnahmebestätigung über Seminarbesuch, Betriebsvereinbarung, Protokolle über Gespräche, Beratungen</i></p> <p>(Literaturhinweis: § 167 SGB IX; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_167.html)</p>	2

H	<p>Laut Arbeitsschutzgesetz muss bei der Gefährdungsbeurteilung auch die arbeitsbedingte psychische Belastung berücksichtigt werden. Denn die Arbeit soll so gestaltet sein, dass eine Gefährdung der psychischen Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden wird. Im Zuge dieses Prozesses werden die Arbeitsinhalte und Arbeitsaufgaben, die Arbeitsorganisation, die Arbeitszeit, die sozialen Beziehungen bei der Arbeit, die Arbeitsumgebungsbedingungen sowie die zu verwendenden Arbeitsmittel betrachtet.</p> <p>Die Gefährdungsbeurteilung arbeitsbedingter psychischer Belastung beinhaltet neben der Ermittlung und Beurteilung der Belastung auch die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen und die Dokumentation des gesamten Prozesses. Unterstützung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Dienstleister in der Branchen- oder Regelbetreuung. Informationen und Arbeitshilfen, z. B. die branchenspezifischen Beurteilungshilfen, finden Sie auf der BGN-Themenseite: www.bgn.de / Shortlink: 1520 oder 1474.</p> <p>QR-Code zur Themenseite: https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung/psychische-gefaehrdungen-am-arbeitsplatz#c817-5862</p>  <p><i>Nachweis: z. B. entsprechende Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung</i></p>	4
I	<p>Bei der aseptischen Abfüllung von Getränken kommen Desinfektionsmittel wie Wasserstoffperoxid oder Peroxyessigsäure / Wasserstoffperoxid zum Einsatz. Weil die Abfüllanlagen mit Überdruck gefahren werden, können diese Gefahrstoffe in die Arbeitsumgebung gelangen. Die Folge können Reizungen an den Augen und an der Nasen- und Rachenschleimhaut der Beschäftigten sein.</p> <p>Bei Wasserstoffperoxid wird der MAK-Wert von 0,71mg/m³ herangezogen. Für Peroxyessigsäure gilt ein Wert von 0,56mg/m³. Dabei handelt es sich um einen DNEL-Wert (Derived no effect level). Das ist der von der Europäischen Chemikalienagentur festgelegte Grenzwert, unterhalb dessen ein Stoff keine Wirkung auf den Menschen ausübt. DNEL wird herangezogen, um die Gefährdung von Beschäftigten durch die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu beurteilen.</p> <p>Prämienpunkte: Im Unternehmen sind maßgeschneiderte Maßnahmen festgelegt, mit denen die DNEL-Grenzwerte eingehalten werden. Sprechen Sie hierzu die für Sie zuständige Aufsichtsperson an. Die Messstelle Gefahrstoffe der BGN kann dann hierzu bei Bedarf Hilfestellung leisten.</p> <p><i>Nachweis: Dokumentation über Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte</i></p>	10
J	<p>Kohlendioxid (CO₂) kann in Konzentrationen von 8 bis 10 Vol.-% nach wenigen Atemzügen zum Tod führen. Untersuchungen von tödlichen CO₂-Unfällen in Brauereien zeigen, dass selbst erfahrene, mit der Gefährlichkeit von CO₂ vertraute Menschen, nicht davor gefeit sind, Situationen falsch einzuschätzen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es, für Maßnahmen, die einen Einstieg in Behälter möglichst vermeiden (z. B. durch Ausrüstung mit CIP-Reinigung). Falls dennoch in Behälter eingestiegen werden muss, gibt es Prämienpunkte, wenn eine nachgewiesene sichere Arbeitsweise vorliegt, durch die die Sicherheit des Beschäftigten, der in den Tank einsteigt, gewährleistet wird. Sie wenden hierfür die Arbeitssicherheits-Information „CO₂ in der Getränkeindustrie“ (ASI 8.01) an und nutzen die Beratung durch die Aufsichtsperson der BGN https://medien.bgn.de/index.php?catalog=asi_8-01.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Konzept, Beratungsprotokolle</i></p>	10



K	<p>Immer wieder kommt es zu schweren bis tödlichen Unfällen, wenn Gabelstapler oder andere Fahrzeuge mit Menschen zusammenstoßen. Mindestanforderung: Der Unternehmer stellt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung den sicheren innerbetrieblichen Verkehrsablauf sicher, zum Beispiel: durch die Trennung der Verkehrswege (Fahr- und Fußweg) und / oder flankierende technische und organisatorische Maßnahmen.</p> <p>Prämienpunkte gibt es für umfassende bauliche Maßnahmen, durch die Verkehrswege von Fahrzeugen und Menschen zuverlässig getrennt werden. Es reicht nicht, Verkehrswege nur zu markieren oder punktuell, zum Beispiel durch Poller oder Nagelreihen, abzutrennen.</p> <p>Alternativ gibt es Prämienpunkte für eine umfassende Ausstattung der Fahrzeuge und Personen mit elektronischen Kollisionswarnsystemen und / oder Geschwindigkeitsbegrenzungs- und / oder Notbremsfunktionen, die z. B. über den bekannten „blue spot“ hinausgehen. Dabei können beispielsweise Infrarot-, Ultraschall- oder Radarsysteme zum Einsatz kommen.</p> <p><i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i></p>	10
---	---	-----------